

Krieg in der Ukraine: FAQ der BDA zu aktuellen Themen (Stand 25. März 2022)

1. Können vom Russland-Ukraine Krieg Geflüchtete ohne Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland einreisen?

Grundsätzlich können **ukrainische Staatsbürger für 90 Tage** (innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) **ohne Visum** nach Deutschland einreisen. Das gilt allerdings nur bei Besitz eines biometrischen Reisepasses, den – laut Presseberichten – weniger als 50 % der ukrainischen Staatsbürger besitzen. Wenn kein biometrischer Reisepass vorliegt, muss grundsätzlich ein Visum im Vorfeld beantragt und zur Einreise vorgelegt werden. Laut Medienberichten lässt man an der ukrainisch-polnischen und ukrainisch-slowakischen Grenze jedoch Menschen auch ohne biometrischen Reisepass einreisen. An den EU-Binnengrenzen finden grundsätzlich keine Grenzkontrollen statt.

Das Bundesinnenministerium (BMI) weist zudem darauf hin, dass sich in den ukrainischen Nachbarstaaten derzeit kleine Teams der deutschen Auslandsvertretungen (Warschau, Krakau, Chisinau, Bratislava, Bukarest, Budapest) bereithalten, um bedarfsweise an einzelnen Grenzübergängen Präsenz zu zeigen und vorrangig konsularische Unterstützung für **deutsche Ausreisende** aus der Ukraine zu leisten sowie ggf. auch zu Visaanträgen von Geflüchteten sowie zu pandemiebedingten Einreisefragen Auskunft zu geben ([FAQ des BMI](#)).

Das BMI hat am 8. März 2022 eine Verordnung zur Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Kriegs in der Ukraine eingereisten Personen (sog. [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV](#)) veröffentlicht, die am 9. März 2022 in Kraft getreten ist. Sie dient der vorübergehenden Befreiung von bestimmten Personen vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels. Sie soll zudem eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG ermöglichen.

Laut Verordnung sind folgende Personengruppen, die sich **am 24. Februar 2022** in der Ukraine aufgehalten oder in der Ukraine ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit:

- Ausländische Staatsangehörige
- Ukrainische Staatsangehörige
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten
- In der Ukraine anerkannte Flüchtlinge und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen

Die Verordnung tritt am 23. Mai 2022 außer Kraft.

Die Befreiung eines Aufenthaltstitels steht einer Beantragung eines Aufenthaltstitels jedoch nicht entgegen. Es ist in jedem Fall sinnvoll, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz, vgl. hierzu auch Nr. 4) bei der Ausländerbehörde zu beantragen, da bspw. der Arbeitsmarktzugang erst mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gewährt wird.

2. Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Vorgaben der CoronaEinreiseV sind grundsätzlich zu beachten. Die Ukraine ist jedoch seit dem 27. Februar 2022 **nicht mehr als Hochrisikogebiet** eingestuft. Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

Laut [FAQ des BMI](#) wird die Bundespolizei bei Kriegsflüchtenden und Vertriebenen pragmatisch mit der Situation umgehen. So werden u. a. freiwillige Tests bei der Einreise an der Grenze angeboten. Bei Covid-Symptomen werden medizinische Fachkräfte konsultiert.

3. Was passiert mit ukrainischen Staatsangehörigen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, und deren Aufenthaltstitel ausläuft?

Wenn ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, ihren bestehenden Aufenthaltstitel nicht verlängern können, können sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen (siehe hierzu Nr. 4). Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

4. Welchen Aufenthaltstitel können aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtete Personen erhalten?

4.1. Aufenthaltstitel auf der Grundlage der EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz - § 24 AufenthG:

Die Europäische Kommission hat am 2. März 2022 einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Aktivierung des vorübergehenden Schutzes gem. Art. 5 der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (2001/55/EG, sog. Massenzustrom-Richtlinie) vorgelegt. Nach einer politischen Einigung am 3. März 2022 hat der Rat den Vorschlag mit Anpassungen zum 4. März 2022 angenommen (vgl. [Rundschreiben IX/025/22](#) vom 4. März 2022). Der Durchführungsbeschluss sieht vor, Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine in der EU vorübergehenden Schutz zu gewähren.

Gemäß des Durchführungsbeschlusses haben folgende Personen Anspruch auf vorübergehenden Schutz:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren und ihre Familienangehörigen,
- nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose,
 - die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen oder nationalen Schutz erhalten haben sowie ihre Familienangehörigen,
 - die nachweisen können, dass sie sich aufgrund einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in

- ihr Herkunftsland zurückkehren können (alternativ auch angemessener Status nach jeweiligem nationalem Recht anwendbar),
- die sich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können (Beschlusses optional anwendbar)

Die nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch § 24 AufenthG. Geflüchtete können so unbürokratisch ohne Einzelfallprüfung einen **humanitären Aufenthaltstitel** erhalten. Der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ist bei den Ausländerbehörden zu beantragen (Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-Navl](#). Die Ausländerbehörde ist dabei unter der Rubrik „Ausländerbehörde“ zu finden). Mit Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt. Die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte können nur in dem Mitgliedsstaat in Anspruch genommen werden, der den Aufenthaltstitel erteilt hat.

Das BMI hat am 14. März 2022 in einem [Länderschreiben](#) Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses in Deutschland erteilt, den Schutzbereich teilweise erweitert und einzelne Konkretisierungen vorgenommen.

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 24 AufenthG erfolgt:

- zugunsten von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken. Erfasst sind damit auch Personen, die ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel bis zum 24. Februar 2022 in der Ukraine noch nicht erlangen konnten.
- hinsichtlich des Einreisezeitpunkts zugunsten von
 - Personen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind, und
 - Personen, die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Des Weiteren beinhaltet das Länderschreiben des BMI Konkretisierungen der geschützten Personenkreise, insbesondere für Familienangehörige und Verwandte: Als Familienangehörige gelten auch nicht-verheiratete Partner, die mit der schutzberechtigten Person in einer dauerhaften Beziehung leben, Kinder und andere enge, von der schutzberechtigten Person abhängige Verwandte. Es handelt sich hierbei nicht um einen Familiennachzug, sondern um eine eigene Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses (Familiennachzug siehe Rechtsfolgen).

Gleichzeitig hat das BMI klargestellt, dass solche Personen, die staatenlos sind und zudem keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten können, beispielsweise internationalen Schutz beantragen können und über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten aufzuklären sind.

Mit dem Aufenthaltstitel nach **§ 24 AufenthG** sind folgende Rechtsfolgen verbunden:

- Aufenthaltstitel **für zunächst zwei Jahre**
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich (siehe Punkt 5)
- Zugang zu **Integrationsmaßnahmen**
- Zugang zu Bildung (siehe Punkt 6)
- Leistungen nach AsylbLG (siehe Punkt 7)

- Familiennachzug

Im Einzelnen:

Geltungsdauer des Aufenthaltstitels:

Die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels soll vom Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland (frühestens 4. März 2022) bis zum 4. März 2024 ausgestellt werden und kann damit bis zu zwei Jahre betragen. Die Geltungsdauer könnte um ein weiteres Jahr auf drei Jahre verlängert werden (zu Verlängerungsmöglichkeiten vgl. Rundschreiben [IX/025/22](#) vom 4. März 2022). Deutschland macht damit von der in der Richtlinie vorgesehenen Verlängerungsoption Gebrauch (1 Jahr + 2 x 6 Monate Verlängerung).

Integrationsmaßnahmen:

Die Bundesregierung hat entschieden, Geflüchteten aus der Ukraine grundsätzlich den Zugang zu verschiedenen Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen (siehe [Trägerrundschreiben](#) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge):

- [Migrationsberatung für Erwachsene](#) (MBE)
- Berufssprachkurse (grds. ab Niveau B1)
- [Integrationskurse](#) (auf Antrag beim BAMF)
- [„MiA-Kurse“](#) („Migrantinnen einfach stark im Alltag“, spezielle Kurse für Frauen)
- [Erstorientierungskurse](#)

Integrationskurse:

Der Zugang zu Integrationskursen ist derzeit im Rahmen der verfügbaren Plätze nach § 44 Abs. 4 AufenthG bereits ab Ausstellung der Fiktionsbescheinigung auf Antrag möglich ([diesen finden Sie hier](#)). Ein Anspruch besteht jedoch nicht. Hier sind jedoch voraussichtlich Änderungen geplant. Das BMI hat die Ausländerbehörden darauf hingewiesen, dass in die Fiktionsbescheinigung bereits der Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG einzutragen ist, die eine Teilnahme an einem Integrationskurs ermöglicht.

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist die Teilnahme am Integrationskurs kostenlos. Die Teilnehmenden werden gemeinsam mit der Zulassung auch automatisch (von Amts wegen) von der Kostenbeitragspflicht befreit. Ein gesonderter Antrag oder weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

Leistungen nach AsylbLG/Betreuung im SGB III:

Wenn der Lebensunterhalt nicht selbstständig gesichert werden kann, ist eine Lebensunterhaltssicherung durch Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz und beraterische Betreuung sowie ggf. aktive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik im Rechtskreis des SGB III durch die Arbeitsagenturen möglich (anders noch im [Rundschreiben IV/019/22](#) vom 28. Februar 2022). Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat wesentliche Informationen auf einer [Seite](#) zusammengefasst.

Geflüchtete hilfebedürftige Personen können bereits ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Registrierung Sozialleistungen beanspruchen. Die Registrierung kann direkt mit Grenzübertritt bei der Grenzbehörde oder auch noch im Inland beispielsweise bei einer der Erstaufnahmeeinrich-

tungen, einer Ausländerbehörde oder durch die Bundespolizei erfolgen. Nach der Registrierung wird der Ankunftsnachweis ausgestellt, der den Zugang zu ersten Sozialleistungen eröffnet - insb. Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung (siehe auch Punkt 7). Der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht auch dann fort, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt und/oder erteilt wurde oder ein sonstiges Schutzgesuch gestellt wurde (vgl. [FAQ BMAS](#)).

Familiennachzug:

Familiennachzug von Personen, die nicht schon direkt unter § 24 Abs. 1 AufenthG fallen, richtet sich nach § 29 Abs. 4 AufenthG. Auf die nach diesem Absatz aufgenommenen Familienangehörigen findet wiederum § 24 AufenthG Anwendung.

4.2. Weitere humanitäre Aufenthaltstitel:

Ukrainische Staatsangehörige, die sich in Deutschland befinden, könnten grundsätzlich auch einen **Asylantrag** stellen. Hier wäre allerdings der Arbeitsmarktzugang in den ersten drei Monaten in Deutschland (wenn sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen: 9 Monate nach Stellung des Asylantrags) beschränkt und **anschließend nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich**. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) würde im Rahmen des regulären Asylverfahrens eine Einzelfallprüfung vornehmen und prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung vorliegen. In Betracht kommt insbesondere die Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG iVm § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention § 3 Abs. 1 AsylG iVm § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG oder von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Es könnte im weiteren Verlauf eines Aufenthalts in Deutschland sinnvoll sein, einen Asylantrag zu stellen, auch wenn ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besteht. Wenn ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besteht, ruht ein beantragtes Asylverfahren nach § 32a AsylG. Das Asylverfahren wird lediglich dann durchgeführt, wenn auf den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG verzichtet wird.

4.3. Sonstige Aufenthaltstitel / Wechsel des Aufenthaltsstatus:

Darüber hinaus kann auch die Beantragung nicht-humanitärer Aufenthaltstitel in Betracht zu ziehen sein. Personen, denen ein Titel nach § 24 AufenthG erteilt wurde, können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, einen anderen Aufenthaltstitel beantragen. In Betracht kommen beispielsweise ein Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG, wenn eine Berufsausbildung aufgenommen wird, oder ein Aufenthaltstitel gem. §§ 18a und 18b AufenthG für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung. Dies kann sinnvoll sein, um eine Sicherstellung des Aufenthalts - auch über den zeitlichen Anwendungsbereich von § 24 AufenthG hinaus - zu gewährleisten.

5. Welcher Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung besteht mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG?

5.1. Arbeitsmarktzugang:

Der Arbeitsmarktzugang und damit auch der Zugang zur betrieblichen Ausbildung ist **ohne Einschränkung mit Zustimmung der Ausländerbehörde** nach § 4a Abs. 2 AufenthG möglich.

Eine Zustimmung der BA nach § 31 BeschV ist nicht notwendig. Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit ist möglich.

Laut Länderschreiben des BMI ist die Beschäftigung durch die Ausländerbehörden auch dann zu erlauben, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht laut BMI nicht und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.

Wichtig ist nun die konkrete und schnelle Umsetzung in den Ausländerbehörden. Das BMI hat den Ländern dringend empfohlen, bereits mit Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, in den Aufenthaltstitel einzutragen, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Einige Bundesländer haben dies bereits in Runderlassen oder Weisungen an die Ausländerbehörden aufgegriffen ([Hessen](#), [Niedersachsen](#), [Rheinland-Pfalz](#), [NRW](#)). Weitere Bundesländer werden voraussichtlich folgen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch eines Praktikums) ist in jedem Fall erst dann zulässig, wenn ein entsprechendes Dokument (Fiktionsbescheinigung, eAT) mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet“ ausgestellt wurde.

5.2. Ausbildung:

Die Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung ist mit der Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung gleichzusetzen und von der Zustimmung zur Beschäftigung nach **§ 4a Absatz 2 AufenthG** durch die Ausländerbehörden umfasst.

Wichtig wäre, dass für Personen, die eine berufliche Ausbildung in Deutschland aufnehmen, die Möglichkeit besteht, die Ausbildung auch nach einem eventuellen Auslaufen der Richtlinie über vorübergehenden Schutz zu beenden und anschließend eine Beschäftigung in dem erlernten Beruf in Deutschland auszuüben. Auch die Arbeitgeber benötigen Planungssicherheit, um Auszubildende mit Fluchthintergrund einstellen zu können.

Geflüchtete aus der Ukraine haben Zugang zu ausbildungsvorbereitenden Förderinstrumenten der BA. Beispiele hierfür sind Maßnahmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung sowie zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Instrumente wie die Berufseinstiegsbegleitung, Einstiegsqualifizierung und Assistierte Ausbildung. Weiterhin stehen den Geflüchteten, die eine Ausbildung in Deutschland absolvieren möchten, finanzielle Unterstützungsinstrumente wie die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld zur Verfügung.

Wichtig: Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Hierbei sind neben dem Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang oft ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch erforderlich. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit im Vorfeld geprüft werden.

Hinweis: Aus gegebenem Anlass wurde die Webseite erfolgreich-integrieren.de aktualisiert und um aktuelle Informationen zum Thema Ukraine ergänzt. Die Webseite wurde im Zuge der letzten Flüchtlingskrise gemeinsam von BDI, ZDH, BA und BDA aufgebaut und behandelt alle Themen rund um das Thema Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Die Webseite wird weiter aktualisiert und überarbeitet.

6. Welcher Zugang zu Schule und Hochschule besteht?

6.1. Schule:

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren haben grundsätzlich einen Anspruch auf Bildung im Aufenthaltsland. Nach 6 Wochen Aufenthalt greift in der Regel die Schulpflicht. Die Bundesländer richten sich zurzeit - gemeinsam mit den Kommunen als Schulträgern - auf die Beschulung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler ein. Dabei wollen sie die bisherigen „Willkommensklassen“ (Vorbereitungsklassen, Deutschklassen usw.) nutzen. Die Lehrmaterialien der Ukraine sind digitalisiert. Offensichtlich nehmen auch ukrainische Kinder und Jugendliche in Deutschland online am fortlaufenden Unterricht in digitalen Klassenräumen ihrer Schulen in der Heimat teil. Gesucht werden nun Lehrkräfte mit deutscher und ukrainischer, ersatzweise auch russischer, Sprachkompetenz, insbesondere sind auch geflüchtete ukrainische Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher willkommen. Kultusministerkonferenz und Bundesbildungsministerium haben im Rahmen der „[Lübecker Erklärung](#)“ vom 11. März 2022 eine entsprechende Task Force eingerichtet.

6.2. Hochschule/Studium:

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) rechnet zurzeit bzw. zum Sommersemester 2022 nicht mit nennenswerter Nachfrage von Studierenden. Aus der Altersgruppe, die sich typischerweise im Studium befindet, kommen überwiegend Frauen mit zu betreuenden Kindern oder Älteren. Ein Sonderfaktor sind ausländische Studierende in der Ukraine (größte Gruppen rd. 14.000 aus Indien, 6.000 aus Marokko), die teils in ihre Heimatländer zurückkehren, teils alternative Studienmöglichkeiten in Europa suchen. Sollte die Situation in der Ukraine weiter eskalieren, dürfte sich die Nachfrage zum Wintersemester 2022/23 deutlich erhöhen. Die HRK setzt auf flexible Kapazitätsnutzung und -ausweitung an Studienplätzen bei vielen Hochschulen, bei Finanzierung durch Länder und Bund. Das Bundesbildungsministerium, die Wissenschaftsministerien der Länder und die Allianz der Wissenschaftsorganisationen richten eine Kontaktstelle für Studierende und Wissenschaftler/innen beim [DAAD](#) ein.

7. Wie erfolgt die medizinische Versorgung für Geflüchtete aus der Ukraine?

Die medizinische Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine erfolgt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das AsylbLG ermöglicht die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Auch die Versorgung von Schwangeren ist darüber abgedeckt. Des Weiteren haben Betroffene Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Informationsmaterialien zu den vom RKI empfohlenen Schutzimpfungen sind auch in ukrainischer Sprache verfügbar und können [hier](#) abgerufen werden. In medizinisch notwendigen Einzelfällen kann auch eine Psychotherapie nach dem AsylbLG erbracht werden. Hier greift die Sonderregelung des § 6 Abs. 2 AsylbLG. Das Gleiche gilt für Hilfsmittel, die vorab zu genehmigen sind.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG ist jeweils die Kommune, in der sich die betroffenen Menschen aufhalten beziehungsweise untergebracht sind. Dort erhalten sie auch die Behandlungsscheine. Die zuständigen Ämter der Kommunen stellen dazu Behandlungsscheine aus, mit denen die Menschen einen Arzt aufsuchen können. In Notfällen kann die Behandlung auch ohne Behandlungsschein erfolgen. Notwendig ist hierfür ein gemeldeter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung.

Neben der Ausgabe von Behandlungsscheinen durch die Kommunen gibt es ein für alle Beteiligten einfacheres Verfahren. Denn auch die Krankenkassen können in Vereinbarung mit den Ländern die auftragsweise Betreuung übernehmen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den jeweiligen Bundesländern (Landesregierung oder beauftragte Landesbehörde) und den gesetzlichen Krankenkassen. Solche Vereinbarungen zur Umsetzung des AsylbLG bestehen nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) aktuell in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Das BMG strebt an, dass die Menschen aus der Ukraine in naher Zukunft einen regulären Leistungsanspruch analog der GKV-Leistungen erhalten.

Die gemeinsame Erklärung der Gesundheitsministerkonferenz vom 7. März 2022 zu der medizinischen Versorgung der ukrainischen Flüchtlinge wird [hier](#) zur Verfügung gestellt.

Informationen zur medizinischen Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine stellen auch die Krankenkassen, wie z. B. die [AOK](#), zur Verfügung.

Informationen zum Zugang zur medizinischen Versorgung in ukrainischer sowie russischer Sprache stellt [MedWatch](#) zur Verfügung.

8. Haben Geflüchtete aus der Ukraine einen Anspruch auf Corona-Tests und COVID-19-Schutzimpfungen?

Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung und der Coronavirus-Impfverordnung können Geflüchtete aus der Ukraine ebenso erhalten wie Einheimische. Diese rechnen die impfenden Stellen bei Geflüchteten aus der Ukraine genauso ab wie bei Einheimischen. Kostenträger ist auch hier das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Das Robert Koch-Institut bietet Aufklärungsmerkblätter zur COVID-19-Impfung auch in ukrainischer Sprache an. Die Aufklärungsmerkblätter stehen [hier](#) zum Download bereit.

9. Was geschieht mit dem Arbeitsverhältnis, wenn Beschäftigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum Wehrdienst einberufen werden?

Aufgrund der Invasion Russlands in die Ukraine hat die Ukraine eine allgemeine Mobilmachung angeordnet. Beispielsweise Polen hat die mögliche **Einberufung von Reservisten** angekündigt. Hiervon betroffen können auch in Deutschland Beschäftigte mit z. B. ukrainischer Staatsangehörigkeit sein. In diesen Fällen greifen für das Arbeitsverhältnis relevante Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Gemäß § 16 Abs. 1 ArbPISchG gilt das Gesetz auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall. Ein Einberufungsbescheid ist Voraussetzung für die Geltung des Arbeitsplatzschutzgesetzes, freiwillige Kampfeinsätze fallen nicht unter dessen Geltungsbereich.

Diese Regelungen gelten nicht nur für deutsche Beschäftigte, sondern gemäß § 16 Abs. 6 ArbPISchG auch für in Deutschland beschäftigte Ausländer, wenn diese in ihrem Heimatstaat zur Erfüllung ihrer dort bestehenden Wehrpflicht zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn diese Staatsangehörige der Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1262) sind und ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben. Vertragsparteien der **Europäischen Sozialcharta** sind u. a. die Ukraine Tschechien, Polen, Rumänien, Moldawien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen und Bulgarien. Die Übersicht über alle Vertragsstaaten der Europäischen Sozialcharta ist hier abrufbar: [Vertragsstaaten Europäische Sozialcharta](#). Der Europarat hat am 16. März

2022 den Ausschluss der Russischen Föderation beschlossen. Damit greift das Arbeitsplatzschutzgesetz für russische Staatsangehörige, die in Deutschland beschäftigt sind – sofern entsprechende Einberufungen in Zukunft erfolgen sollten - nicht mehr.

Im Einzelnen gelten die folgenden Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes:

§ 1 Ruhen des Arbeitsverhältnisses

Gemäß § 1 Abs. 1 ArbPISchG ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes, wenn ein Beschäftigter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wird. Gemäß § 1 Abs. 3 ArbPISchG hat der Beschäftigte den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. § 1 Abs. 4 ArbPISchG regelt, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis durch Einberufung zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes beendet hätte.

§ 2 Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

§ 2 Abs. 1 ArbPISchG regelt, dass von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Wehrdienstes sowie während einer Wehrübung der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen darf, das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt gemäß Abs. 3 unberührt.

Weitere in diesem Zusammenhang relevante Regelungen betreffen Fragen der Zurverfügungstellung von Wohnraum und der Gewährung von Sachbezügen (§ 3 ArbPISchG), des Erholungsurlaubs, der für je jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Wehrdienst leistet, um ein Zwölftel zu kürzen ist (§ 4 ArbPISchG), des Benachteiligungsverbots (§ 5 ArbPISchG), zur Anrechnung von Wehrdienst- und Wehrübungszeiten (§ 6 ArbPISchG) sowie Vorschriften für in Heimarbeit Beschäftigte (§ 7 ArbPISchG) und Handelsvertreter (§ 8 ArbPISchG).

Auf die Sozialversicherung sind folgende Auswirkungen bei der Einberufung von Reservisten zu erwarten:

Für in Deutschland versicherungspflichtig Beschäftigte, die zu Reservedienstleistungen in einem anderen Land der EU (z. B. Polen) einberufen werden, gibt es keine Sonderregelungen im deutschen Sozialversicherungsrecht. Allerdings ist Unionsrecht, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zu beachten. Danach gilt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts, dass eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) 883/2004).

Das bedeutet, dass die versicherungspflichtig Beschäftigten mit der Einberufung den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des einberufenden EU-Staates (z. B. Polen oder Rumänien) unterstellt werden. Der Arbeitgeber hat daraufhin die Beschäftigten, die für die Zeit des Wehrdienstes/der Reservedienstleistung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt freigestellt sind, infolge der Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung abzumelden. Die Fiktion des Fortbestehens der entgeltlichen Beschäftigung für längstens einen Monat (§ 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV) findet keine Anwendung. In der Kranken- und Pflegeversicherung bestehen für die mitversicherten Familienangehörigen im Anschluss an das Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. der hieran geknüpften Beendigung der Familienversicherung Weiterversicherungsmöglichkeiten.

Sofern versicherungspflichtig Beschäftigte für die Zeit des Wehrdienstes/der Reservedienstleistung weiterhin Arbeitsentgelt erhalten (z. B. durch Abgeltung von Überstunden- oder

Gleitzeitguthaben oder Inanspruchnahme bezahlten Urlaubs), bleibt das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis und die daran geknüpfte Versicherungspflicht in Deutschland bestehen; insoweit entstehen für den Arbeitgeber keine Meldepflichten. In diesen Fällen bleibt auch der über die Familienversicherung vermittelte Versicherungsschutz der Familienangehörigen in der Kranken- und Pflegeversicherung erhalten.

10. Gibt es Freistellungsansprüche für freiwillige Helfer oder freiwillige Kämpfer?

Entsprechende gesetzliche Freistellungsansprüche existieren nicht. Beschäftigte, die ehrenamtlich, z. B. in der Flüchtlingshilfe tätig werden möchten, müssen daher Urlaubstage oder Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kommen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber zu unbezahlten oder aber auch bezahlten Freistellungen in Betracht, um das Engagement von Beschäftigten zu unterstützen.

Dasselbe gilt für die freiwillige Teilnahme an Kampfeinsätzen; hinsichtlich Vereinbarungen von Unternehmen mit ihren Beschäftigten ist hier aber eher Zurückhaltung geboten bzw. es sollte eine intensive Abwägung gemeinsam mit dem Beschäftigten erfolgen. Die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes greifen in diesen Fällen nicht.

11. Was geschieht, wenn Beschäftigte aufgrund von Hilfseinsätzen nicht rechtzeitig wieder ihre Arbeit aufnehmen?

In Fällen, in denen Beschäftigte entgegen ihrer Planung beispielsweise aufgrund der Teilnahme an einem Transport von Hilfsgütern nicht rechtzeitig ihren Arbeitsplatz erreichen, kommt ein Eingreifen des § 616 BGB aufgrund eines in seiner Person liegenden Grundes in Betracht – soweit er nicht abbedungen wurde und nur dann, wenn es sich um eine nicht erhebliche Zeit des Ausfalls handelt.

Tritt das Hindernis unmittelbar bei Rückkehr auf dem Weg zum Arbeitsplatz auf, ist zu berücksichtigen, dass das Wegerisiko grds. der Beschäftigte trägt und dann kein Lohnfortzahlungsanspruch besteht. Nimmt sich der Beschäftigte aber beispielsweise Urlaub, um zu helfen und während dieser Tage entsteht das Hindernis, kann von einem Fall des § 616 BGB ausgegangen werden.

12. Was können Unternehmen und ihre Beschäftigten tun, um konkret zu unterstützen?

Unternehmen können ihre Mitarbeitenden und deren Familien in der Ukraine z. B. finanziell unterstützen. Möglich ist auch die Unterstützung von Institutionen, die sich in der Ukraine und an der Grenze engagieren.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, BDA, BDI, DIHK und ZDH unterstützen die Maßnahmen der Bundesregierung und der internationalen Gemeinschaft und möchten Unternehmen dabei unterstützen, ihre Hilfsangebote an der Situation vor Ort auszurichten.

Zur Unterstützung einer bedarfsgerechten Hilfe haben die Spitzenverbände in enger Zusammenarbeit die Initiative #WirtschaftHilft ins Leben gerufen. Unter www.WirtschaftHilft.info erhalten Unternehmen und Verbände umfangreiche Informationen.

Für Deutsche, die sich noch in der Ukraine aufhalten, hat das Auswärtige Amt eine Krisenhotline eingerichtet unter +49 30 5000 3000.

Das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen (DZI) hat auf seiner Website eine Spenden-Info „Nothilfe Ukraine“ mit Konten und Tipps zum sicheren Spenden zur Verfügung gestellt. Dieses Informationsangebot ist erreichbar unter: [Spenden für Bedürftige in der Ukraine und auf der Flucht](#). Hinweise des Bundesfinanzministeriums zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten (z. B. Arbeitslohnspenden, Nachweise steuerbegünstigter Zuwendungen oder Hinweise zur vorübergehenden Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine) finden Sie hier: [BMF-Schreiben](#). Die Verwaltungsanweisungen gelten für Maßnahmen, die vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Auch eine sog. Arbeitslohnspende zugunsten von Hilfen für die Menschen in der Ukraine, ist möglich. Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens entweder zugunsten einer steuerfreien Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers an vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder Arbeitnehmer von Geschäftspartnern oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung (§ 10b Absatz 1 Satz 2 EStG), bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen, außer wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Unabhängig von der Erklärung der Finanzverwaltung, dass die Arbeitslohnspende lohnsteuerfrei ist, ist sie nicht auch zugleich sozialversicherungsbeitragsfrei. Das bedeutet, dass eine solche Arbeitslohnspende, bei der es sich regelmäßig um eine bloße Abrede über die Verwendung des laufenden Arbeitsentgelts handelt, im Unterschied zu einer wirksamen Entgeltumwandlung, nicht zu einer Minderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts führt und insofern beitragsrechtlich unbeachtlich ist. Denn unter dem Gesichtspunkt der sv-rechtlichen Betrachtung kann die Verwendung von Teilen des Arbeitsentgelts (oder Wertguthabens) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto (Arbeitslohnspende) zugunsten von Hilfen für die Menschen in der Ukraine – im Gegensatz zur Zuwendung zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten nicht unter § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 SvEV subsumiert werden, da die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Ein anderes Ergebnis hinsichtlich der beitragsrechtlichen Behandlung kann im Wege der Auslegung nach wie vor nicht herbeigeführt werden. Dazu bedürfte es letztendlich einer Regelung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber, die allerdings nach bislang vorliegender Kenntnis nicht angedacht ist.

13. Kann Kurzarbeitergeld gewährt werden, wenn es in Folge der Ukraine-Krise zu Arbeitsausfällen kommt?

Bei vorübergehenden und unvermeidbaren Arbeitsausfällen kann ein **Anspruch auf Kurzarbeitergeld** bestehen, wenn die Arbeitsausfälle auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen, vgl. § 96 Abs. 1 SGB III.

Wenn aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine Zulieferer ausfallen, Aufträge oder Absatzmärkte wegfallen oder wegen ausbleibender Rohstofflieferungen die Produktion im Betrieb gehemmt wird, kann Kurzarbeit vereinbart und Kurzarbeitergeld gewährt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. [FAQ der Bundesagentur für Arbeit](#)).

In diesen Fällen gelten ebenfalls die aufgrund der Corona-Pandemie geschaffenen Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld (vgl. [FAQ Kurzarbeit der BDA](#)).

14. Welche aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten haben Menschen russischer Staatsangehörigkeit (als Schutzsuchende) in Deutschland?

Zunächst ist zu beachten, dass Personen russischer Staatsangehörigkeit, die sich nicht vorher rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben (siehe Nr. 4), grundsätzlich für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigen, welches über die konsularischen Abteilungen der deutschen Botschaften zu beantragen ist.

§ 24 AufenthG gilt nicht für Menschen, die aus dem Gebiet der russischen Föderation nach Deutschland fliehen.

Wie für Menschen aller Herkunftsstaaten gilt jedoch auch für Personen mit russischer Staatsbürgerschaft, dass sie in Deutschland einen Asylantrag stellen können, beziehungsweise um internationalen Schutz nachsuchen. Das BAMF prüft dann im Einzelfall, ob der geltend gemachte Verfolgungsgrund besteht und erkennt ggf. eine Schutzberechtigung an. Im Raum stehen beispielsweise oppositionelle Tätigkeiten in Russland oder die Weigerung, sich als Wehrpflichtiger am russischen Angriff auf die Ukraine zu beteiligen.